

LANDKREIS **FRIESLAND**



Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die bei der
Stadt Jever
durchgeführte örtliche Kassenprüfung**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kassenbestandsaufnahme	3
3. Aufgaben und Organisation der Kasse	3
3.1 Barkasse	5
3.2 Angelegte Finanzmittel	5
3.3 Liquiditätskredite	5
3.4 Zahlstellen und Sonderkassen.....	5
3.5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	6
3.5.1 Auszahlungen.....	6
3.5.2 Einzahlungen.....	7
3.6 Mahn- und Vollstreckungsverfahren.....	7
3.7 Anweisungen	7
3.8 Verwahrgelass	7
4. Schlussbetrachtung	8

Einleitung

Nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in Gemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland prüfte die Stadtkasse der Stadt Jever am 13.08.2019. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Kommunalhaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten. Gleichzeitig wurde die mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse der Adolf-Ahlers-Stiftung (§ 132 NKomVG) geprüft.

Als Prüfer waren Herr Michels-Lübben und Herr Wiese tätig.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 28.11.2018 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

1. Kassenbestandsaufnahme

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt Jever weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN/ Kontonummer	Auszug vom	Bestand
Landessparkasse zu Oldenburg	050 401 298	09.08.2019	2.104.729,16 €
Volksbank Jever eG	110 000 420	12.08.2019	214.321,71 €
Oldenburgische Landesbank	930 5501 000	12.08.2019	2.071,19 €
Volksbank Jever eG	1155013026	28.02.2018	1,00 €
Summe Bestand			2.321.122,97 €

Der buchungsmässige Barkassenbestand betrug 1.004,79 Euro (Tagesabschluss vom 12.08.2019), so dass sich somit ein Finanzmittelbestand von insgesamt 2.322.127,76 € ergibt. Der Kassenistbestand stimmte mit dem Kassensollbestand überein.

Auf die als Anlage 1 beigefügte „Niederschrift über die Aufnahme des Kassenbestandes bei der Stadtkasse Jever aus Anlass der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung am 13.08.2019“ wird verwiesen.

Der aktuellen Prüfung lag der als Anlage 2 beigefügte Tagesabschluss vom 12.08.2019 zugrunde.

Die Erklärung der Kassenleiterin über die vollständige Vorlage der zur Kassenprüfung benötigten Unterlagen liegt als Anlage 3 an.

2. Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse ist organisatorisch der Abteilung 2 - Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften - zugeordnet.

Für die Kassenleitung der Stadt Jever ist Frau Anke Janßen zuständig, stellvertretende Kassenleiterin ist Frau Klaßen. Die erforderlichen Bestellungen der Kassenleiterin und der stellvertretenden Kassenleiterin liegen vor.

Die Kassenaufsicht obliegt Herrn Rüstmann, Leiter der Abteilung 2.

Frau Janßen leitet die Stadtkasse seit dem 5. Juni 2019; eine Kassenbestandsaufnahme durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgte anlässlich der Bestellung von Frau Janßen nicht.

Die Kasse ist durch die folgenden Mitarbeiter besetzt: Frau Janßen, Frau Klaßen, Frau Graaf und Frau Riedel (Vollstreckungsbeamtin). Am Tag der Prüfung waren Frau Janßen und Frau Riedel sowie kurzfristig Frau Graaf anwesend.

Nach Auskunft der Kassenleiterin besteht in der Verwaltung kein Befangenheitsverhältnis im Sinne des § 126 Abs. 5 NKomVG.

In der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Jever vom 15.05.2012 sind die Zuständigkeiten nach § 43 KomHKVO geregelt. Die Stadt hat Regelungen entsprechend § 43 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Dienstanweisung und ihre enthaltenen Regelungen ausreichend aktuell gehalten wurden. Es wird empfohlen, die rechtlichen Bezüge in der Dienstanweisung von den Regelungen der GemHKVO auf die Regelungen der KomHVO umzustellen.

Eine Unterschriftenprobe der Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnis lag nicht vor. Angesichts der Größe der Verwaltung wird eine solche Liste nicht für erforderlich gehalten, da die anordnungsbefugten Mitarbeiter persönlich bekannt sind.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 42 Abs. 5 KomHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden.

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen, wenn die Kasse ständig mit mehr als einem Bediensteten besetzt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass dies in der Stadt so umgesetzt wird.

Zahlungsmittel (Schecks), die bei anderen Dienststellen eingehen, sind unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten. Die Prüfung hat ergeben, dass dies in der Stadt Jever so umgesetzt wird.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird in der Stadt Jever gewährleistet.

Die Stadtkasse übernimmt keine fremden Kassengeschäfte.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Nach § 10 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Jever vom 15.05.2012 sind die Bankkonten täglich abzustimmen und ein Tagesabschluss ist zu erstellen. Für die „Adolf-Ahlers-Stiftung“ ist mindestens einmal monatlich ein Tagesabschluss zu fertigen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Regelung zur Häufigkeit des Tagesabschlusses eingehalten wurde.

Der Tagesabschluss ist von den Beteiligten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. Die entsprechenden Unterschriften waren vorhanden.

Die Kassenaufsicht wurde ordnungsgemäß wahrgenommen; eine Prüfung der Einnahmekasse und der Handvorschüsse durch die Kassenaufsicht fand bisher nicht statt.

Es erfolgte eine jährliche Überwachung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Das eingesetzte Kassensystem SAP ist freigegeben. Von der KDO wurde für die Software ein eigenes Zertifikat erstellt, das bescheinigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten werden und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestätigt. Ein Zertifikat durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung liegt nicht vor.

In der Dienstanweisung sind keine Regelungen zur Verwahrung der Schlüssel zu den Kassenzimmern und Geldschränken/Tresoren enthalten. § 22 der Dienstanweisung regelt lediglich, dass die Kassenzimmer außerhalb der Dienststunden verschlossen zu halten sind.

2.1 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 43 Abs. 2 Nr. 3c KomHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

In den Kassenschränken befanden sich keine Fremdgegenstände.

Der Bestand an Bargeld ist angemessen gegen Schäden und Verlust versichert. Die Versicherungsbedingungen werden eingehalten.

2.2 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 KomHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Anlage nicht benötigter Finanzmittel enthalten. Nach § 15 Abs. 3 der Dienstanweisung sind Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, von der Stadtkasse (sicher und ertragsorientiert) so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Diese Regelungen wurden bei der Anlage von Finanzmitteln in der Regel eingehalten; zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Finanzmittel angelegt.

2.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3.500.000,-- € festgesetzt.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Nach § 15 Abs. 4 der Dienstanweisung hat die Kassensachbearbeiterin das Einverständnis der Kassenaufsicht einzuholen wenn im Rahmen der zentralen Liquiditätsplanung die Inanspruchnahme, die Verlängerung oder die Erhöhung eines äußeren Liquiditätskredites oder die Veränderung vereinbarter Konditionen erforderlich sind. Diese Regelungen wurden in der Regel eingehalten.

Es wurden im laufenden Haushaltsjahr nach Auskunft von Frau Janßen keine Liquiditätskredite von der Stadt in Anspruch genommen.

2.4 Zahlstellen und Sonderkassen

Die Stadt Jever hat ausweislich der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Jever“ fünf Zahlstellen eingerichtet, die zum Teil auch mit einem Wechselgeld- / Handvorschuss ausgestattet sind. Es handelt sich um die Zahlstellen Abendkasse im Theater Dannhalm und vier Kassen im städtischen Freibad.

Die Einrichtung ist auch aus Prüfungssicht zweckmäßig. Eine Prüfung der Zahlstellen im Rahmen der unvermuteten Kassensichtprüfung fand nicht statt.

Entsprechend § 132 NKomVG sind für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, Sonderkassen einzurichten, die mit der Kommunalkasse verbunden werden sollen.

Bei der Stadt Jever wird für die rechtsfähige kommunale Adolf-Ahlers-Stiftung eine Sonderkasse geführt, da es sich um Treuhandvermögen mit gesonderter Haushaltsführung handelt. Die Sonderkasse ist mit der Stadtkasse verbunden und die Kassengeschäfte obliegen nach § 19 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadtkasse. Die für sie geltenden Regelungen sind für die Sonderkasse entsprechend anzuwenden.

Die Kassenaufsicht über die Sonderkasse obliegt entsprechend der Regelungen des § 126 (5) NKomVG und den Regelungen der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung dem Kassenaufsichtsbeamten.

Der aufgenommene Kassenistbestand der Adolf-Ahlers-Stiftung ergibt sich aus dem als Anlage 4 beiliegenden Kassenbestandsnachweis.

In der Stadtkasse werden des Weiteren für die nicht rechtsfähigen Stiftungen „Stiftung zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Stiftung zur finanziellen Unterstützung alter Menschen sowie zur Förderung der Seniorenarbeit“, „Johanne-Gruner-Stiftung“ und „Olga-Fink-Stiftung“ sowie für die „Erbschaft Helene Marcus“ Sparbücher bzw. Konten geführt.

Ein aktueller Nachweis über die verwalteten Gelder ergibt sich aus der als Anlage 5 beigelegten Zusammenstellung. Die jeweiligen Zinsgutschriften waren eingetragen bzw. wurden nachgewiesen.

2.5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 42 Abs. 2 KomHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die Dienstanweisung sieht vor, dass der Bargeldbestand möglichst niedrig zu halten ist, nach Dienstschluss sollen in der Regel nicht mehr als 1.000,00 EUR im Kassenbestand vorhanden sein.

Anhand der Tagesabschlüsse ist ersichtlich, dass dieser Höchstbetrag nur in begründeten Einzelfällen überschritten wurde.

Die für die Beförderung von Zahlungsmitteln getroffenen Regelungen werden grundsätzlich eingehalten. Es wurde eine ausreichende Versicherung für den Geldtransport und die Aufbewahrung der Zahlungsmittel abgeschlossen.

2.5.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 42 Abs. 5 KomHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Jever wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die von der Kasse verwendeten Scheckhefte wurden geprüft. Die bereits ausgegebenen Schecks waren ordnungsmäßig ausgetragen und die noch vorhandenen Vordrucke waren vollzählig.

2.5.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

In der Kasse werden die Quittungsblöcke der Gemeinde verwaltet. Die Ausgabe und die Rückgabe der jeweiligen Quittungsblöcke werden in der Kasse kontrolliert und quittiert, ein entsprechendes Verzeichnis wird in der Kasse geführt.

In der Stadtkasse wurde am Prüfungstag der Quittungsblock Nr. 421 mit den Quittungsnummern 14.251 – 14.300 verwendet. Eine stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weitere Quittungsblöcke werden von der Vollstreckungsbeamtin, der Touristik-Information und vom Marktmeister verwendet. Diese Blöcke waren nicht vor Ort und konnten daher nicht geprüft werden.

2.6 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Die Stadt Jever hat Regelungen für die Stundung von Ansprüchen erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Im Aufgabengebiet Vollstreckung ist eine Bedienstete eingesetzt.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet.

Über eigene fällige Forderungen werden nach Auskunft der Kassenleiterin nach Ablauf von 14 Tagen nach Fälligkeit Mahnungen ausgestellt. Vollstreckungsaufträge werden nach Ablauf von weiteren 14 Tagen nach erfolgloser Mahnung erstellt. Die Fremdersuchen werden in der Regel in gleichem Maße vollstreckt.

Um Außenstände möglichst zeitnah zu realisieren, werden von der Stadtkasse die erforderlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen regelmäßig und sachgerecht nach Fälligkeit der Forderung veranlasst.

2.7 Anweisungen

Die erteilten Zahlungsanweisungen enthielten die gemäß Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO geforderten Mindestangaben. Die Zahlungen wurden durch begründende Unterlagen belegt.

2.8 Verwahrgeless

Die Kasse hat ein Verwahrgeless eingerichtet. Die sichere Verwahrung von Wertgegenständen dort ist gewährleistet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt. Die Quittierung von Ausgabe oder Annahme von Wertgegenständen erfolgt.

Eine stichprobenhafte Überprüfung hat ergeben, dass das Verzeichnis über die im Verwahrgeless befindlichen Vermögensgegenstände zutreffend war.

Die Überprüfung der Dienstsiegel sowie der schutzwürdigen Vordrucke, Plaketten und Ähnlichem fand im Rahmen dieser Kassenprüfung nicht statt.

3. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG bei der Gemeinde Jever hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Jever, 13.08.2019

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland



Wiese

Anlage 1

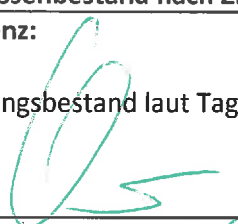
Niederschrift
über die Aufnahme des Kassenbestandes bei der Stadtkasse Jever
aus Anlass der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung am 13.08.2019

I. Ergebnis des Buchabschlusses	alle Beträge in EUR
Buchbestand lt. Tagesabschluss vom 12.08.2019	2.322.127,76

II. Kassenbestand (aufgenommener Istbestand):							1.560,09
1. Barkassenbestand (einschl. Schecks und Wertzeichen):							
abzügl. Einnahmen nach dem letzten Tagesabschluss:						555,30	
zzgl. Ausgaben (Bestandsumbuchungen) n. d. letzten Tagesabschluss:							
abzgl. nicht verbuchter Einnahmen (fehlende Annahmeanordnung)						0,00	
buchungsm. Barkassenbestand insges.:						1.004,79	
2. Bankguthaben inkl. Schwebeposten:							
<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug vom</u>	<u>Auszug Nr.</u>	<u>Schwebeposten</u>	<u>Ist-Bestand</u>		
				<small>(Bankverrechnungskonten)</small>			
a) Girokonten							
LzO	050 401 298	09.08.2019	153/6			2.104.729,16	
Volksbank Jever							
eG	110 000 420	EDV-Ausdruck				214.321,71	
OLB	930 5501 000	09./12.08.19	109/1 u. 119/1			2.071,10	
b) Tagesgeld:							
Volksbank Jever							
eG	115 5013 026	28.02.2018				1,00	
Bankguthaben insges.:							
Summe 1. und 2. = vorhandener Kassenbestand						2.322.127,76	

III. Der Kassenbestand nach Ziffer I beträgt:	2.322.127,76
Der Kassenbestand nach Ziffer II beträgt:	2.322.127,76
Differenz:	0,00

Der Buchungsbestand laut Tagesabschluss und der Bestand an Finanzmitteln stimmen überein.



Unterschrift Prüfer/in

Anlage 2

Tagesabschluss

Abschlussgruppe: 1000
 Buchungstag vom: 09.08.2019
 Ausgeführt von: AJANSSEN
 Letzter Buchungstag: 08.08.2019
 Ausführung am: 12.08.2019 14:10:40

Bezeichnung	KSchlüssel	Bezeichnung	Best.-Kto	KS Vortag	KS Änderung	KassenSoll	SP Änderung	Schwebep.	Kassen-Ist	Differenz
Barkasse	BARKASSE	Barkasse	173100	4.242,05	1.022,74	5.264,79	1.010,00	4.260,00	1.004,79	0,00
Girokonten	OLB	Oldenburgische Landesbank	171300	1.699,40	371,70	2.071,10	0,00	0,00	2.071,10	0,00
Girokonten	SPARKASSE	Landessparkasse Oldenburg	171200	2.124.073,17	114.937,76-	2.009.135,41	101.236,83-	95.593,75-	2.104.729,16	0,00
Girokonten	VOLKSBANK	Volksbank Stadt Jever	171100	204.731,10	9.590,61	214.321,71	0,00	0,00	214.321,71	0,00
Tages-/Festgeld	TAGESGELD	Tagesgeldkonto VOBA	172100	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
Summe				2.334.746,72	103.952,71-	2.230.794,01	100.226,83-	91.333,75-	2.322.127,76	0,00

Summe Tagesabschluss: _____

Die Richtigkeit des Tagesabschlusses wird bestätigt:

A. Jansen
 (Kassenverwalter/in)

12.08.2019

(Datum)



13.08.2019

Erklärung

zur Kassenbestandsaufnahme am bei der Kasse der Stadt Jever

Es wird hiermit bestätigt, dass

- ◆ alle von der Kasse geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- ◆ alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- ◆ alle vorhandenen Finanzmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und
- ◆ im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

Jever, 13.08.2019
Ort, Datum


Unterschrift Kassenleiter/in

Anlage 4

Niederschrift
über die Aufnahme der Kassenbestände der Sonderkasse des
Treuhandvermögens "Adolf-Ahlers-Stiftung" -rechtsfähige kommunale Stiftung-
aus Anlass der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung am 13.08.2019

Stiftungsvermögen lt. § 4 der Satzung vom 19.05.2011			Barvermögen	107.100,79 €
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug vom</u>	<u>Bestand</u>
Sparbuch	Volksbank Jever eG	118 3641 206	24.07.2019	104.027,25 €
Konto	Volksbank Jever eG	118 3641 001	01.08.2019	29.098,10 €
Konto	Volksbank Jever eG	118 3641 010	01.08.2019	56.505,04 €
Σ				189.630,39 €

zuzügl. Umsatz nach letztem Buchungsdatum (Einnahmen)

0,00 €

abzgl. Umsatz nach letztem Buchungsdatum (Ausgaben)

0,00 €

189.630,39 €



Unterschrift Prüfer/in

Niederschrift
über die Aufnahme der Kassenbestände der in der Stadtkasse geführten Konten
der Sondervermögen nach § 130 (1) Nr. 2 NKomVG -nicht rechtsfähige Stiftungen-
aus Anlass der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung am 13.08.2019


Stiftung zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Stiftung I)				
Stiftungsvermögen lt. § 4 der Satzung vom 24.10.2002:			Barvermögen	59.698,96 €
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug</u>	<u>Bestand</u>
Sparbuch	Volksbank Jever eG	115 5013 255		61.303,63 €
			Σ	61.303,63 €

Stiftung zur finanziellen Unterstützung alter Menschen sowie zur Förderung der Seniorenarbeit (Stiftung II)				
Stiftungsvermögen lt. § 4 der Satzung vom 24.10.2002:			Barvermögen Wertpapiere (Kurswert 1996) Hausgrundstück (Nordergast 17, Jever)	
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug</u>	<u>Bestand</u>
Anlage	Volksbank	1155013409 TOP 5		72.000,00 €
ProZins	LzO	305 579 542		283.627,82 €
			Σ	355.627,82 €

Johanne-Grüner-Stiftung (III)				
Stiftungsvermögen lt. § 4 der Satzung vom 24.10.2002:			Barvermögen	39.503,10 €
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug</u>	<u>Bestand</u>
Sparbuch	Volksbank Jever eG			39.503,10 €
Sparbuch	Volksbank Jever eG	115 5013 298		1.551,05 €
			Σ	41.054,15 €

Olga-Fink-Stiftung (Stiftung IV)				
Stiftungsvermögen lt. § 4 der Satzung vom 24.10.2002:			Barvermögen	69.909,15 €
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug</u>	<u>Bestand</u>
Anlage	HSB Nord			69.909,15 €
Sparbuch	Volksbank Jever eG	115 5013 000		8.613,63 €
			Σ	78.522,78 €

Erbschaft Helene Marcus				
<u>Geldanlage</u>	<u>Bank</u>	<u>Konto Nr.</u>	<u>Auszug</u>	<u>Bestand</u>
Sparbuch	Volksbank Jever eG	115 5013 018		25.711,41 €
			Σ	25.711,41 €



 Unterschrift Prüfer/in